

Das Hauptzollamt Gießen informiert: Ende 2011 droht Exporteuren der Wegfall der Bewilligungen im vereinfachten Ausfuhrverfahren

Bis spätestens Ende 2011 werden alle bewilligten Vereinfachungen für Außenwirtschaftsbeteiligte überprüft. Bewilligungsinhaber, die vereinfachte Verfahren bei der Einfuhr und/oder bei der Ausfuhr nutzen, müssen bis dahin die neuen Voraussetzungen erfüllen. Zudem zeigt die Tendenz, dass die Anzahl und das Niveau der Vorschriften für Im- und Exporteure weiter ansteigen werden. In einem Gespräch mit dem IHK Wirtschaftsmagazin standen die Vertreter des Hauptzollamts Gießen: Herbert Losekam, Stefanie Hodgson und Sven Dinges Rede und Antwort.

Die Hintergründe im Überblick

Für die Ausfuhr von Waren müssen Exporteure seit dem 01. Juli 2009 eine elektronische Zollanmeldung abgeben. Dies kann im normalen Verfahren mit Vorführung der Waren oder im Rahmen einer bewilligten Vereinfachung „Zugelassener Ausfuhrer“ ohne die Vorführung der Waren erfolgen. Bis spätestens Ende 2011 müssen alle bisher unter einem Vorbehalt erteilten Bewilligungen „Zugelassener Ausfuhrer“ neu bewertet werden. Das Hauptzollamt Gießen hat daher alle Bewilligungsinhaber im Jahre 2010 und Nachzügler nochmals im April 2011 in einem Schreiben über den Sachstand und die Fristen informiert. Sollten die Firmen nicht reagieren, beginnen ab dem 01. August 2011 die Widerrufsverfahren. Zum 1. Januar 2012 verlieren dann alle nicht neubewerteten und bisher unter Vorbehalt erteilten Bewilligungen ihre Gültigkeit. Um dies zu vermeiden fordert der Zoll die Beantwortung eines Fragebogens zur Selbstbewertung.

Die wichtigste Vereinfachung für Exporteure ist die Bewilligung als „Zugelassener Ausfuhrer (ZA)“. Hintergrund für die Einführung des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ (Authorized Economic Operator - AEO) im Jahr 2008 waren die weltweiten Zoll-Sicherheitsinitiativen und die dadurch bedingte Reform des europäischen Zollrechts. Die Zollbehörden können in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Wirtschaftsbeteiligten den Status eines „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ verleihen, wenn diese bestimmte Zuverlässigkeitskriterien erfüllen.

IHK Wirtschaftsmagazin: Wie ist die bisherige Resonanz der Unternehmen auf den drohenden Wegfall zu bewerten?

Herbert Losekam: Alle potenziellen Bewilligungsinhaber wurden 2010 angeschrieben. Gleichzeitig hat das Hauptzollamt in insgesamt 10 Infoveranstaltungen bei den Industrie- und Handelskammern über das Thema informiert. Ergebnis ist, dass bis jetzt von 856 angeschriebenen Bewilligungsinhabern „Zugelassener Ausfuhrer“ über 300 nicht reagiert haben.

Sven Dinges: Ziel ist es in erster Linie die Betriebe zu sensibilisieren und die Konsequenzen zu erläutern. Daher ist es für uns wichtig, dass wir zumindest eine Rückmeldung bekommen, ob die Notwendigkeit der vereinfachten Verfahren weiter besteht oder nicht.

Wenn die Notwendigkeit (auch im Zeitalter der schnellen elektronischen Zollabwicklung) besteht, müssen die Unternehmen jetzt auch schnellstens reagieren um, vor dem Hintergrund einer vorgegebenen Bearbeitungszeit beim Hauptzollamt, nicht ins Hintertreffen zu geraten und nicht die Vorteile der Vereinfachung (z.B. keine Vorführung der Waren, Anmeldung zur Ausfuhr unabhängig von den Öffnungszeiten des Zollamts) durch Widerruf zu verlieren.

IHK Wirtschaftsmagazin: Was sind die Rechtsgrundlagen für die Änderungen im Bewilligungsverfahren?

Herbert Losekam: Rechtsgrundlage ist die Verordnung EG (Nr. 1192/2008), die seit dem ersten Januar 2009 gültig ist. Hier sind die Voraussetzungen (bisherige angemessene Einhaltung der Zollvorschriften, Anforderungen an ein zufrieden stellendes Buchführungs- und Logistiksystem und Zahlungsfähigkeit) und die Vorschriften der Erteilung, der Aussetzung und des Widerrufs von Bewilligungen mit zollrechtlichen Vereinfachungen enthalten. Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen für zollrechtliche Vereinfachungen europaweit de facto auf das Niveau des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO-C oder AEO „light“) angehoben.

IHK Wirtschaftsmagazin: Besteht eine gesetzliche Pflicht den Status des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ zu erwerben?

Sven Dinges: Es besteht für Unternehmen keine Verpflichtung, den Status eines AEO zu beantragen. Alle bisher bewilligten zollrechtlichen Vereinfachungen behalten ihre Gültigkeit. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Neubewertungen bis zum 31.12.2011 vom Hauptzollamt vorgenommen werden können. Die Fragebogen, die zur Überprüfung der Bewilligungen zu verwenden sind, unterscheiden sich, abgesehen von den fehlenden Fragen zur Sicherheit, nur geringfügig von denen des AEO-C. Zudem droht den Firmen mit der Umsetzung des Modernisierten Zollkodex (voraussichtlich 2013) bei allen Zollbewilligungen die Anhebung der allgemeinen zollrechtlichen Anforderungen auf den AEO-Standard. Mit der „Basisbewilligung“ des AEO-C können die Firmen schnell und flexibel auf künftige Änderungen der Zollvorschriften reagieren.

IHK Wirtschaftsmagazin: Könnten Sie die Vorteile, die die Beantragung des AEO ergibt, bewerten?

Stefanie Hodgson:

Vorteile sind:

- Bevorzugte Abfertigung, d.h. weniger Überprüfungen von Unterlagen und Waren bei der Abgabe von Zollanmeldungen
- Wenn Beschau/Kontrolle, dann bevorzugte Reihenfolge und freie Ortswahl
- Bessere Bewertung in den Zollsystemen, da Partnerschaft mit dem Zoll
- Keine erneute Überprüfung der allgemeinen Voraussetzungen bei der künftigen Beantragung von neuen oder anderen zollrechtlichen Vereinfachungen
- Einstieg für eine langfristige AEO-F-Zertifizierung, d.h. bei Erfordernis der Sicherheit der Lieferkette.

Drei Arten des AEO sind vorgesehen: für Erleichterungen im Zollbereich der AEO „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEO C), für Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen der AEO „Sicherheit“ (AEO S) oder eine Kombination der beiden AEO-Zertifikate zum AEO „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ (AEO F).

IHK Wirtschaftsmagazin: Was empfehlen die den Betrieben bei der Beantragung?

Herbert Losekam: Das Hauptzollamt Gießen empfiehlt allen interessierten Firmen die Beantragung eines AEO-Status, da die Bedingungen des Zugelassenen Ausführers denen des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten Typ C angeglichen wurden und man die Vorteile, insbesondere auch im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Zollvorschriften, auf jeden Fall jetzt mitnehmen sollte.

Auskünfte zum Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) und zu den neuen Bewilligungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren „Zugelassener Ausführer“ werden

unter der folgenden Rufnummer beim Hauptzollamt Gießen erteilt: 0641– 480 109–113 (Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr).